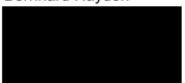
Absender und Beschwerdeführer:

Bernhard Hayden



An die Stadt Wien – MA 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung Rathausstraße 14-16 1082 Wien post@ma18.wien.gv.at

Wien, 1. September 2021

Beschwerde

Gegen den negativen Bescheid der **Stadt Wien, Magistratsabteilung 18, Geschäftszahl MA 18 – 638372-2021 vom 3. August 2021** (zugestellt am 5. August 2021) wegen meinem Auskunftsbegehren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz vom 21. Mai 2021 erhebe ich innerhalb offener Frist Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien.

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Am 21. Mai 2021 stellte ich ein Auskunftsbegehren nach dem Wiener Auskunftspflichtgesetz an die Beschwerdegegnerin Stadt Wien, Magistratsabteilung 18 (MA 18) bezüglich des von Ihr durchgeführten Ideenwettbewerbs "Wien wird WOW".

Im Zentrum des Ideenwettbewerbs stand es interessierten Wiener*innen die Möglichkeit zu geben, sich an der Stadtplanung zu beteiligen und ihre Ideen einzubringen. Diese Möglichkeit wurde auch von vielen Bürger*innen genutzt, so

dass nach Angaben der MA 18 814 Projektideen eingereicht wurden. Anschließend an die Einreichungsphase sollten diese Projektideen einem öffentlichen Abstimmungsverfahren auf der Online-Plattform wienwirdwow.at unterzogen werden. Jedoch standen zu diesem Zeitpunkt nur mehr 512 Projektideen zur Auswahl.

Die MA 18 behauptet in Ihrer Stellungnahme, dass dabei nur jene Projekte ausgeschieden wurden, "die nicht dem Thema oder den Kriterien des Wettbewerbs entsprochen haben bzw. die in ihrer Umsetzung technisch zu komplex oder nicht machbar sind". Leider ist diese Behauptung zum jetzigen Zeitpunkt für die Öffentlichkeit und die Steuerzahler*innen, in deren Auftrag der Ideenwettbewerb gestartet wurde, nicht belegbar. Im Gegenteil muss auf die politische Relevanz der Zulassungsentscheidungen verwiesen werden. Die durch die MA 18 getroffene Entscheidung, was "machbar" sei oder nicht, schränkt die öffentliche Beteiligung an den Prozessen der Stadtplanung massiv ein. Daher sind die grundlegenden Informationen, die in diesen Prozess eingeflossen sind, im Sinne der Verwaltungstransparenz zur Ermöglichung einer solchen unabhängigen Prüfung durch Bürger*innen und Journalist*innen zu veröffentlichen.

Mein Auskunftsbegehren zielt daher darauf ab, die notwendigen Informationen auf den Tisch zu legen, um eine neutrale und unabhängige Einschätzung der Einreichungen zu ermöglichen. Konkret bezieht sich mein Auskunftsbegehren auf "alle Unterlagen zu allen eingereichten Ideen des Wettbewerbes "Wien wird WOW" (abrufbar unter wienwirdwow.at) inklusive Titel, Fotos, Bilder, Illustrationen, Beschreibungen und Texte sowie alle etwaigen Kommentare, Bewertungen, Einschätzungen oder sonstige Stellungnahmen, die zu den jeweiligen Einreichungen durch die Vorjury oder andere Beteiligte erstellt wurden, insbesondere jener Einreichungen, die nicht veröffentlicht wurden."

Anstatt dieses Begehren zu beantworten erhielt ich am 28. Juni 2021 allgemeine Informationen über das Projekt. Meiner erneuten Aufforderung zur Beantwortung des Begehrens vom 29. Juni 2021 kam die MA 18 nicht nach, stattdessen erhielt ich am 5. August 2021 den vorliegenden negativen Bescheid.

Zulässigkeit der Beschwerde:

Wie der Rechtsmittelbelehrung des Bescheids zu entnehmen ist, kann eine Beschwerde gegen den Bescheid an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Der Bescheid verletzt mich in meinem Recht auf Auskunftserteilung nach § 1 Wiener Auskunftspflichtgesetz. Der Bescheid wurde per Einschreiben zugestellt und ist am 5. August 2021 bei meiner Postfiliale eingelangt. Somit ist die vorliegende Beschwerde fristgerecht eingereicht.

Beschwerdegründe:

Den Begründungen der MA 18 im vorliegenden Bescheid ist in allen essentiellen Punkten zu widersprechen. Dass die "Auskunft" nach dem Wiener

Auskunftspflichtgesetz nur eine Wissenserklärung sein könne, steht der pflichtgemäßen Erteilung der Auskunft nicht entgegen. Der MA 18 haben zum Zeitpunkt der Anfrage alle begehrten Informationen vorliegen müssen, da diese der Weiterführung des Ideenwettbewerbs zugrunde lagen. Es handelt sich daher über "gesichertes Wissen [...], das dem angerufenen Organ zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt ist", womit sich die begehrten Informationen als "Gegenstand einer Auskunft" sehr wohl eignen.

Dass die Auskunftspflicht keine "Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns" umfasst, ist zu entgegnen, dass mein Begehren darauf auch nicht abzielt. Bei den angefragten Informationen bezüglich der "Kommentare, Bewertungen, Einschätzungen oder sonstige Stellungnahmen" zu den einzelnen Einreichungen handelt es sich um fachliche Einschätzungen von Expert*innen zur jeweiligen Idee. So solche vorliegen, sind diese natürlich als Teil der Datenlage zu den Einreichungen der Auskunftspflicht zuzurechnen. Ob Einschätzungen bzw. (bei mehreren widersprüchlichen Einschätzungen) welche zur Entscheidung der Behörde, Einreichungen vom Bewerb auszuschließen, herangezogen wurden, muss nicht beauskunftet werden, ist jedoch auch nicht Teil des Begehrens.

Ebenso ist die Einschätzung der MA 18 eindeutig zu verneinen, dass "Begehren auf Auskunft, welche sich auf die Übermittlung von Abschriften von Akten, Aktenbestandteilen, Gutachten, einem Schriftverkehr o.ä. [...] richten, kein zulässiges Auskunftsbegehren im Sinne des Wiener Auskunftspflichtgesetzes darstellen". Dem steht erstens entgegen, dass sich mein Begehren nicht auf Akten oder Gutachten richtet, sondern auf jene Informationen, die dem Ideenwettbewerb zugrunde liegen. Zweitens übersieht die MA 18 damit, dass genau jener Zugang zu grundlegenden Informationen bzw. Dokumentenzugang sehr wohl von der Auskunftspflicht erfasst sein kann (vgl. VwGH 29. Mai 2018, Ra 2017/03/008310).

Schlussendlich muss auch die Behauptung, dass "die Besorgung der übrigen Aufgaben der Behörde wesentlich beeinträchtigt würde", stark angezweifelt werden. So ist diese Behauptung nur als Grundlage für den negativen Bescheid heranziehbar, wenn "die konkreten Gegebenheiten der Verwaltungsorganisation, von denen es abhängt, welcher Aufwand mit dem Auffinden der Daten, die zur richtigen und vollständigen Erteilung der begehrten Auskünfte erforderlich sind, verbunden ist" geschildert werden (vgl. VwGH 29. Mai 2018, Ra 2017/03/008310 und VwGH 23.10.1995, 93/10/0009). Diese konkreten Gegebenheiten fehlen gänzlich und können von der MA 18 mutmaßlich auch deswegen nicht vorgebracht werden, da (wie den Datenschutzbedingungen auf wienwirdwow.at/datenschutz zu entnehmen ist) sich die Stadt Wien "[f]ür die Abwicklung des Ideenwettbewerbs [...] des Unternehmens message Marketing- & Communications GmbH, für die Datenverarbeitung der Fa. alpha awards" bedient und die MA 18 durch diese Auslagerung vor einer wesentlichen Beeinträchtigung schützt.

Die Behörde hat somit ohne Rechtsgrundlage einen negativen Bescheid ausgestellt, obwohl sie zur Beantwortung des Auskunftsbegehrens verpflichtet ist.

Beschwerdeanträge:

Aus diesen Gründen richte ich an das Verwaltungsgericht Wien die Anträge in der Sache selbst zu entscheiden, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erteilung einer vollständigen Auskunft an die MA 18 zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen Bernhard Hayden

Beilage:

 Bescheid der MA 18 (enthält den gesamten Schriftverkehr inkl. dem ursprünglichen Auskunftsbegehren)